

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1603

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/4328

Polizeiliche Maßnahmen gegen Jugendliche im Rahmen des Globalen Klimastreiks am 24. September in Potsdam

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Im Nachgang der Globalen Klimastreikdemonstration am 24.09. in Potsdam übte der Stadtjugendring deutliche Kritik am Einsatz der Brandenburger Polizei. So sei die Polizei einschüchternd und aggressiv gegen Jugendliche vorgegangen, die bei den Klimaprotesten ihre ersten Erfahrungen mit dem Demonstrationsrecht in einer Demokratie sammeln. Konkret habe die Polizei eine Jugendliche beschuldigt ein Wahlplakat abgerissen zu haben, obwohl durch diverse Parteivertreterinnen und Parteivertreter Wahlplakate mit Klimabezug auf der Demonstration mitgeführt wurden. Des Weiteren seien zwei Jugendliche erkennungsdienstlich behandelt und durchsucht worden, während eine die Situation hinterfragende Person sogar körperlich angegangen wurde.

Polizeiliche Aktionen müssen immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Insbesondere der Umgang mit Minderjährigen und weiteren schutzbedürftigen Personen verlangt ein hohes Maß an Sensibilität.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die durch den Stadtjugendring erhobenen Vorwürfe?

zu Frage 1: Mit der Kleinen Anfrage werden zwei Sachverhalte mit insgesamt vier betroffenen Personen thematisiert. Diese können folgenden polizeilichen Maßnahmen im Rahmen der Einsatzbewältigung zugeordnet werden:

Im Verlauf des Aufzugs wurde am Luisenplatz durch zwei Versammlungsteilnehmer ein Stoffbanner gezeigt, das nach Einschätzung vor Ort geeignet war, den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung zu begründen.

Vor diesem Hintergrund wurde nach Kontakt mit dem Versammlungsleiter die Identität der beiden Personen festgestellt.

Im weiteren Gesprächsverlauf zwischen den eingesetzten Kräften und den Betroffenen wurde deutlich, dass hinter dem Spruch auf dem Stoffbanner keine Ernsthaftigkeit zu erkennen war. Im Ergebnis folgten keine weiteren Maßnahmen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte, entgegen den Vorbemerkungen der Fragestellerin, nicht.

Eingegangen: 05.11.2021 / Ausgegeben: 10.11.2021

Während der dargestellten polizeilichen Maßnahme kam es zu Störungen durch weitere Versammlungsteilnehmer, insbesondere durch eine namentlich unbekannt weibliche Person. Diese wurde, nachdem sie einer mehrfachen polizeilichen Aufforderung nicht nachkam, durch Anfassen an den Arm zur Seite geschoben und damit die Störung der Maßnahmen unterbunden.

Darüber hinaus wurde eine Versammlungsteilnehmerin befragt, die ein Plakat der Partei „Die Partei“ zeigte. Für die Einsatzkräfte ergab sich aus den Umständen vor Ort der Verdacht der Entwendung eines Wahlplakats, der sich nach Befragung nicht bestätigte.

Die Landesregierung bewertet das Vorgehen der eingesetzten Einsatzkräfte anhand der vorgenannten Schilderungen als angemessen, erforderlich und geeignet, mithin verhältnismäßig.

Frage 2: Wie stellt sich die Lage um die Klimastreikdemonstration am 24.09. aus Sicht der Landesregierung dar?

zu Frage 2: Die in Rede stehende Versammlung wurde nach einer Auftaktkundgebung als Aufzug mit ca. 2 500 Teilnehmenden durchgeführt. Es kam trotz umfangreicher polizeilicher Verkehrsmaßnahmen zu starken Verkehrsbeeinträchtigungen in der Potsdamer Innenstadt.

Darüber hinaus wurden durch die Polizei über die o.g. hinaus keine weiteren für den Gesamteinsatz bzw. Versammlungsverlauf relevanten Störungen festgestellt.

Frage 3: Wieso haben die zuständigen Beamten ausgerechnet die Jugendliche verdächtig ein Wahlplakat entwendet zu haben, wenn überall auf der Demonstration Wahlplakate mitgeführt wurden?

zu Frage 3: Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4: Welche Anweisungen haben die Brandenburger Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bezüglich des Umgangs mit Personen, die polizeiliche Maßnahmen hinterfragen - insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt, die von den Maßnahmen betroffen sind?

zu Frage 4: Polizeilich durchgeführte Maßnahmen werden grundsätzlich gegenüber den betroffenen Personen erläutert. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anweisung, da sich Bekanntgabe- und Belehrungserfordernisse bereits aus der Rechtsvorschrift ergeben.

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen negativer Erfahrungen mit Polizeibeamten bei Demonstrationen auf a.) die individuelle Entwicklung und b.) das Erlernen des individuellen Rechtsanspruchs in einer Demokratie von Jugendlichen?

zu Frage 5: Artikel 8 des Grundgesetzes gewährt den Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf Versammlungsfreiheit gegenüber den staatlichen Behörden. Das Versammlungsgesetz ist ein Gesetz zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die typischerweise bei öffentlichen Versammlungen auftreten können. Dabei statuiert das Versammlungsgesetz für die zuständigen Behörden ein Regelwerk für die Durchführung öffentlicher Versammlungen, wobei gesetzliche Pflichten, Ge- und Verbote, Eingriffsbefugnisse, Bußgeld- und Straftatbestände normiert werden.

Die Polizei hat bei Versammlungen den Auftrag, diese zu schützen, bei Verstößen diesen nachzugehen und erforderlichenfalls zu ahnden.

Die Inanspruchnahme individueller Grundrechte im Rahmen geltender Rechtsvorschriften sowie das Eingreifen des Staates bei Übertretung dieser Rechtsvorschriften sowie zur Herstellung einer praktischen Konkordanz ist nach Auffassung der Landesregierung ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Prinzipien.

Frage 6: Wie, durch wen und wie häufig werden die Brandenburger Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, sowie weitere besonders schutzbedürftige Personen, sensibilisiert? Bitte insbesondere auf polizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Versammlungen (Kundgebungen und Demonstrationen) eingehen!

zu Frage 6: Die Sensibilisierung von Brandenburger Polizeibediensteten für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen als auch mit schutzbedürftigen Personen erfolgt an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg sowohl in den Lehrveranstaltungen in Ausbildung und Studium als auch in einer Vielzahl fachlich und zielgruppenorientiert ausgerichteter Seminare in der Weiterbildung.

Innerhalb des Studiums werden nicht nur im Rahmen der Einsatzlehre die Beurteilung der Lage bei Versammlungen behandelt, sondern auch im Sozialen Kompetenztraining konstruktive Kommunikationsstrategien trainiert. Aus der Einschätzung der Gefahrensituation auf Basis konkret vorliegender Informationen leiten sich die einsatzbezogene taktische Ausrichtung und das Vorgehen ab. So wird auch in Ausbildung und Studium darauf eingegangen, dass bei Kindern und Jugendlichen im besonderen Maße auch die Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung die Rolle staatlicher Behörden und Bediensteter in der Demokratievermittlung? Stimmt die Landesregierung der Fragestellerin zu, dass diese eine besondere Vorbildfunktion haben?

zu Frage 7: Zu den Aufgaben der Polizei, wie auch anderer Behörden, gehört es, im Rahmen ihrer Befugnisse geltendes Recht anzuwenden und durchzusetzen. Dabei unterliegt ihr Handeln rechtsstaatlichen Prinzipien. Daran richten sie sich aus und daran werden sie auch, sowohl in der Öffentlichkeit, durch das Parlament, aber auch durch interne Kontrollmechanismen, gemessen.